

## Allgemeine Mietbedingungen der Bolle Mobile Raumsysteme GmbH

### I. Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt um 0:00 Uhr des als Mietbeginn vereinbarten Kalendertages. Erfolgt die Gestellung des Mietgegenstandes durch Umstände, die die Vermieterin zu vertreten hat, zu einem späteren als dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt, beginnt die Mietzeit erst um 0:00 Uhr des Tages, an welchem der Mietgegenstand das Betriebsgelände der Vermieterin verlässt. Bei mieterseitig auftretenden bzw. zu verantwortenden Verzögerungen bleibt es bei dem vertraglich vereinbarten Beginn der Mietzeit.
2. Die Mietzeit endet mit dem Tag, an dem sich der Mietgegenstand in vertragsgemäßem Zustand, insbesondere ohne Beschädigungen irgendwelcher Art, wieder auf dem Betriebsgelände der Vermieterin befindet, soweit zu diesem Zeitpunkt die vereinbarte Mietdauer abgelaufen ist, ansonsten mit deren Ablauf. Zeiten, die für Reinigung und Reparaturen aufgrund von während der Mietzeit aufgetretener Schäden von der Vermieterin aufgewandt werden müssen, verlängern die Mietzeit; Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, die auf natürlichem Verschleiß beruhen, erfolgen auf Kosten des Vermieters.
3. Das Mietverhältnis kann, sofern es auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden ist, mit einer Frist von einer Woche von den Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Ist es auf bestimmte Zeit abgeschlossen, endet es grundsätzlich mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Unberührt bleibt jedoch jeweils die Berechnung der zu entgeltenden Mietzeit gemäß vorstehender Ziffer.
4. Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat, soweit nicht einzelvertraglich andere Regelungen schriftlich vereinbart sind.

### II. Mietpreis

Der Mietpreis umfasst die Gestellung des Mietgegenstandes einschließlich des vereinbarten Zubehörs. Verlade-, Ablade-, Montage- und Transportkosten ab Betriebsstätte der Vermieterin oder sonstigem Absendeplatz trägt der Mieter; gleiches gilt im Zusammenhang mit dem Rücktransport im Rahmen der Beendigung des Mietverhältnisses. Zusätzlich trägt der Mieter anfallende Reinigungskosten. Soweit ausnahmsweise ein direkter Weitertransport des Mietgegenstandes im Zusammenhang mit einem anderweitigen Mietverhältnis erfolgen sollte, erfolgt anteilige Berechnung der Kosten. Sämtliche vor Ort durch die Aufstellung des Mietgegenstandes entstehende Kosten (öffentliche und private Abgaben jeder Art) trägt ausschließlich der Mieter; er stellt die Vermieterin von diesen Kosten frei.

Bei LKW-Versand wird für die Berechnung der Transportkosten die kürzeste Wegstrecke auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen vom Absende- zum Verwendungsort gewählt. Am Verwendungsort des Mietgegenstandes anfallende Warte- und Standzeiten für Be- und Endladungen werden nach den im Vertrag vereinbarten Stundensätzen berechnet. Entsprechendes gilt für den Rücktransport.

### III. Transport

Der Transport erfolgt auf ausschließliche Gefahr der Vermieterin, ebenso der Rücktransport, es sei denn, der Mieter übernimmt den Mietgegenstand auf dem Betriebsgelände der Vermieterin oder dem sonstigen Standort des

Mietgegenstandes. Dann erfolgt der Transport auf ausschließliche Gefahr des Mieters.

#### **IV. Versicherung**

Der Mietgegenstand ist während der Mietzeit durch die Vermieterin gegen Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, versuchten Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub, Sturm, Hagel, Schneelawine, Blitzschlag und Überschwemmung des Mietgegenstandes versichert. Nicht von der Vermieterin versichert sind Vandalismusschäden sowie sonstige Sachbeschädigungen am Mietgegenstand. Ebenfalls nicht durch die Vermieterin versichert ist fremdes Eigentum des Mieters, das sich in dem Mietgegenstand befindet.

Schäden am Mietgegenstand sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Bei Einbruchdiebstahl, versuchtem Einbruchdiebstahl, bei Diebstahl sowie Raub des Mietgegenstandes ist umgehend eine Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten, um den Schaden aufzunehmen. Das Aktenzeichen des Protokolls sowie die Anschrift der Polizeibehörde sind der Vermieterin binnen 10 Tagen mitzuteilen. Bei schuldhaftem Zuwiderhandeln durch den Mieter trägt dieser die erforderlichen Reparaturkosten sowie im Falle des Unterganges der Mietsache die Kosten für deren Wiederbeschaffung.

#### **V. Fälligkeit und Zahlung des Mietzinses**

Der Mietzins ist unter Zugrundelegung der vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen zu entrichten. Aufrechnungen sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von der Vermieterin ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden.

Verzugsvoraussetzungen und Verzugsfolgen bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, § 286 BGB.

#### **VI. Haftung des Mieters**

Der Mieter haftet der Vermieterin für die vertragsgemäße Rückgabe des Mietgegenstandes. Er trägt die Kosten für die Instandsetzung im Falle seiner Beschädigung (siehe Ziffer IV). Die Beauftragung der dafür notwendigen Maßnahmen ist grundsätzlich Sache der Vermieterin, es sei denn, die Vertragsparteien treffen schriftlich eine anders lautende Regelung.

Der Mieter bestätigt auf dem Lieferschein die Übernahme des Mietgegenstandes in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand. Sollten bei der Übergabe Mängel am Mietgegenstand festgestellt werden, sind diese auf dem Lieferschein zu vermerken.

Bei angemieteter Sanitäreinrichtung ist der Mieter im Winterbetrieb verpflichtet, die Frostsicherheit des Mietgegenstandes fortlaufend sicher zu stellen und den einwandfreien Betrieb der installierten Frostwächter und Raumheizer zu überwachen. Für eingetretene Frostschäden haftet der Mieter.

Veränderungen am Mietgegenstand sind untersagt; sie sind nur ausnahmsweise und nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Vermieterin zulässig. Insoweit vorgenommene Änderungen erfolgen auf Kosten des Mieters einschließlich der Kosten des Rückbaus. Für mögliche Mehrwerte, die durch Veränderungen am Mietgegenstand entstanden sind, wird von der Vermieterin kein Ersatz oder Ausgleich geleistet.

Der Mieter darf über den Mietgegenstand nicht verfügen, ihn insbesondere nicht verpfänden oder belasten und ihn auch nicht auf andere Weise Dritten überlassen oder ihn an einen anderen Ort verbringen, es sei denn, es liegt eine diesbezügliche schriftliche Einwilligung von Seiten der Vermieterin vor.

**VII. Rechte der Vermieterin**

Der Mietgegenstand kann nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung jederzeit durch die Vermieterin oder durch einen von dieser Beauftragten besichtigt werden. Bei Feststellung einer nicht ordnungsgemäßen Instandhaltung, bei unberechtigter Weitergabe des Mietgegenstandes und/oder dessen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung sowie bei Zahlungsverzug des Mieters ist die Vermieterin berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich, spätestens zu dem ihm von der Vermieterin mitgeteilten Zeitpunkt, zurückzugeben. Geschieht dies nicht, ist die Vermieterin berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters abzuholen oder abholen zu lassen. Zugleich ist die Vermieterin berechtigt, für erforderliche Instandsetzungsarbeiten am Mietgegenstand und für den entgangenen Mietzins pro angefangenen Tag der mangelnden Verwendbarkeit des Mietgegenstandes durch die Instandsetzungsarbeiten Schadensersatz zu verlangen. Der Mieter ist berechtigt, nachzuweisen, dass der Vermieterin insoweit ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

**VIII. Sonstige Bestimmungen**

Diese Allgemeinen Mietbedingungen werden zwischen den Vertragsparteien auch bei allen zukünftigen Vermietungen durch die Vermieterin ohne besonderen Hinweis im Mietvertrag Vertragsgegenstand. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag -im Falle einer zulässigen Weitergabe des Mietgegenstandes an einen Dritten- diesem aufzuerlegen und ihn entsprechend zu verpflichten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil; der Klarheit halber wird ihnen ausdrücklich widersprochen.

Von diesen Allgemeinen Mietbedingungen abweichende einzelvertragliche Regelungen gehen den Allgemeinen Mietbedingungen vor. Sie bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages einschließlich der sonstigen Allgemeinen Mietbedingungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden dann durch die gesetzlichen Regelungen ersetzt.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag und/oder auch sonstige mündliche Abreden zwischen den Parteien bestehen nicht. Jedweder Änderung und Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Maßgeblich für den Gerichtsstand ist, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften zwingend eine andere Zuständigkeit ergibt, der Geschäftssitz der Vermieterin.